

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements.)

Infanterie.

(Fortsetzung.)

Brigade- und Divisionsübung. Der im Jahre 1885 aufgestellten Stufenfolge entsprechend hatten im Berichtsjahre zu bestehen:

die VII. Division (Berlinger) Uebungen im Brigadeverbände,

die VI. Division (Bleuler) Uebungen im Divisionsverbände.

In Berücksichtigung mehrfach geäußelter Wünsche ist für die diesjährigen Herbstübungen die Neuerung eingeführt worden, dass auch derjenigen Division, welche im Brigadeverbände einzurücken hatte, die beiden Parkkolonnen und das Geniebataillon beigegeben wurden, so dass die beiden Divisionen in ihrem kompletten Bestande an den Uebungen theilnahmen.

Eine fernere Neuerung, welche bei den diesjährigen Herbstübungen Platz gegriffen hat, besteht darin, dass der Einübung des neuen Infanterie-Exerzierreglementes wegen die Wiederholungskurse der Infanteriebataillone in Kadres- und Mannschaftskurse getrennt werden mussten. Die Kadreskurse hatten eine Dauer von 5 Tagen, die Mannschaftskurse eine solche von 18 Tagen, Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen.

Der ganze Truppenzusammenzug spielte sich nach dem hiefür aufgestellten Programme ab:

19. August: Dienst Eintritt der Divisionsstäbe VI u. VII.

20. August: Dienst Eintritt der Infanteriebrigadestäbe.

21. August: Dienst Eintritt der Infanterieregimentsstäbe, der Kadres der Füsilier- und Schützenbataillone.

22.—24. August: Kadresvorkurs.

24. August: Einrücken des Linientrain, Uebernahme der Korpsausrüstung der Stäbe und der Truppeneinheiten.

25. August: Mobilmachung der Infanteriebataillone, Beginn der Verpflegung durch die Verwaltungskompanien.

26.—31. August: Vorkurs der Infanteriebataillone nebst Pionieren.

1. und 2. September: Feldübungen der Infanterieregimenter.

3. und 4. September: Feldübungen der Infanteriebrigaden unter Beizug von Kavallerie und Artillerie.

4. September: Konzentration der beiden Divisionen und Bezug der Kantonnemente.

5., 7., 8. und 9. September: Divisionsmanöver der VI. gegen die VII. Division.

10. September: Defiliren der Truppen vor dem Inspektor, Herrn Bundesrath Hauser; Abgang der Truppen in ihre Entlassungskantonnemente.

11. und 12. September: Entlassung sämtlicher Truppen, Abgabe der Korpsausrüstung.

Die Mobilmachung der Bataillone vollzog sich am 25. August überraschend schnell und sicher. Bemerkenswerth ist namentlich die Mobilmachung der sieben Bataillone in Zürich. Die Mannschaften hatten sich Vormittags 9 Uhr zu sammeln; kurz nach Mittag waren die Bataillone vollständig organisirt und mit ihrem Train zum Abmarsch bereit. Ebenso glatt und sicher, nur mit wenigen unbedeutenden Verspätungen, vollzogen sich die Eisenbahntransporte zur Abschiebung der Bataillone in ihre Vorkurse. Sämtliche Bataillone befanden sich am 25. August Abends in bester Verfassung an ihren Bestimmungsorten untergebracht, so dass am 26. August sofort die Instruktion beginnen konnte.

Während der Vorkurse waren die Truppen der beiden Divisionen wie folgt dislozirt:

VI. Division: Infanterie in Schaffhausen, Zürich, Winterthur und in nächster Umgebung der beiden letztern Orte; Kavallerie in Winterthur; Artillerie in Bülach und Umgebung; Genie in Schaffhausen-Flurlingen; Sanität in Winterthur; Verwaltungskompanie in Andelfingen.

VII. Division: Infanterie in St. Gallen, Herisau, Flawyl, Gossau und Straubenzell; Kavallerie in Weinfelden; Artillerie in Frauenfeld; Genie in Schaffhausen-Flurlingen; Sanität in Bischofszell; Verwaltungskompanie in Bischofszell.

Das für die Instruktion der Infanterie aufgestellte Programm konnte dank der günstigen Witterung ohne Schwierigkeiten abgewickelt werden.

In den Kadresvorkursen musste intensiv und ausdauernd gearbeitet werden, wenn der Hauptzweck dieser Kurse, Einübung der Kadres auf das neue Exerzierreglement, erreicht werden wollte.

Infolge allseitiger Anstrengungen wurden trotz der Kürze der Zeit und trotz der geringen Zahl der Instruktoren gute Fortschritte erzielt.

Die Kadreskurse dienten aber nicht nur der Einübung des neuen Reglements; sie brachten den nicht zu unterschätzenden Vortheil mit sich, dass die Kadres ihr militärisches Wissen und Können wieder aufzufrischen und zu befestigen vermochten, ehe sie vor die Truppen zu treten hatten.

Diese Vortheile der Kadreskurse machten sich beim Einrücken der Mannschaft und im nachfolgenden Dienste so durchschlagend geltend, dass das allgemein geäußerte Verlangen wohl begreiflich ist, es möchten die Kadreskurse zur bleibenden Einrichtung bei den Wiederholungskursen der Infanterie gemacht werden.

In den Mannschaftskursen konnte sich die Instruktion eines erfreulichen Erfolges rühmen, besonders was die Einübung des neuen Exerzierreglements betrifft.

Die Vorübungen zum Divisionszusammenzug (Regiments- und Brigadeübungen) fanden statt bei der VI. Division in dem Terrain zwischen Glatt und Töss in der Richtung Kloten-Neftenbach, bezw. in der Gegend zwischen Thur und Töss, in der Richtung Andelfingen-Neftenbach,

bei der VII. Division in dem Terrain zwischen St. Gallen und Weinfelden, rechts und links der Sitter.

Zu den Uebungen Division gegen Division wurden noch beigezogen:

a. Das Landwehr-Infanterieregiment Nr. 3 mit Vorkurs in Lausanne,

b. das Landwehr-Infanterieregiment Nr. 29 mit Vorkurs in Chur.

Diese beiden Infanterieregimenter bildeten vom 7. September bis Schluss der Uebungen eine Infanteriebrigade unter dem Kommando von Oberstbrigadier Am Rhyn.

Die beiden Divisionen und die Landwehr-Infanteriebrigade sind mit folgenden Beständen in die Linie gerückt:

	Offiziere.	Mannschaft.	Total.	Pferde.
VI. Division	546	11,501	12,047	1684
VII. Division	547	11,433	11,980	1757
Landwehr	156	2,199	2,355	119
Total	1249	25,133	26,382	3560

Die Leitung der Uebungen Division gegen Division hatte unser Militärdepartement dem Herrn Oberst-Divisionär Cérésolo übertragen.

Dem Uebungsleitenden wurde das nöthige Stabspersonal beigegeben. Als Schiedsrichter funktionirten die Obersten David, Bollinger, Schüpbach, de la Rive und Blumer, welchen je 1 Major als Gehülfe beigegeben war.

Als Manövergebiet war durch das Militärschultableau

bestimmt die Gegend zwischen Winterthur-Stammheim-Weinfeld-Wyl.

Dieses Gebiet wird durch die Thur in zwei Theile zerlegt. Es konnte sowohl das rechts, als das links der Thur liegende Gelände, jedes für sich allein, für die Uebungen benutzt oder aber ein Theil der Uebungen auf das rechte, ein anderer Theil der Uebungen auf das linke Thurufer verlegt werden. Die Uebungsleitung entschied sich für das letztere. (Forts. folgt.)

— (Beförderung.) Herr Infanteriehauptmann Theodor Schmid, von Schüpfheim, ist zum Major bei den Gottthardtruppen befördert worden.

— (Als Landsturmkommandant des VIII. Territorialkreises) wird ernannt: Herr Kommandant Walser in Seewis.

— (Beförderung von Pferdeärzten.) Zu Oberstlieutenants: Herren Felder, Xaver, von Escholzmatt, in Schötz, Major, Korpspferdearzt des IV. Armeekorps. Guex, Héli, von Boulens, in Moudon, Major, Korpspferdearzt des I. Armeekorps. Studer, Karl, von Schlatt, in Schaffhausen, Major, Korpspferdearzt des III. Armeekorps. Gräub, Gottfried, von Lotzwyl, in Bern, Major, Korpspferdearzt des II. Armeekorps.

Zu Majoren: Herren Siegrist, Friedrich, von Sitterdorf, in Bischofszell, Hauptmann, Adjutant des Korpspferdearztes des III. Armeekorps. Iseli, Rudolf, von Dürrenroth, in Burgdorf, Hauptmann, Adjutant des Korpspferdearztes des IV. Armeekorps.

— (Militärpflichtersatz.) Die Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz (A. S. n. F. IV, 188) wird wie folgt abgeändert:

Art. 1, litt. a. „Eingetheilte Wehrpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, unterliegen der Militärpflichtersatzsteuer in demjenigen Kanton, in welchem sie im Jahre der Dienstversäumniss wohnen.“

Art. 5, 2. Alinea. „Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumniss ersatzpflichtigen Wehrmänner sind im Jahre der Dienstversäumniss selbst auf Grund eines von den Originalkontrollführern eingereichten Verzeichnisses der Säumigen zu erstellen, welches am Schlusse der Instruktion des betreffenden Jahres vom Kreiskommando den Steuerbehörden übergeben wird.“ (B. B.)

— (Bekleidung und Ausrüstung bei Uebertritt in den Landsturm.) In Abänderung seines Beschlusses vom 17. Juli 1888 (Bundesbl. 1888, III, 857) hat der Bundesrath beschlossen:

„Die aus der Landwehr oder direkt aus dem Auszug in den Landsturm übertretende Mannschaft behält sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände als anvertrautes Eigenthum des Staates, welches weder veräussert noch verpfändet werden darf (Art. 159 der Militärorganisation), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen in den Art. 144 bis 161 der Militärorganisation.“ (B. B.)

— (Abzeichen für Kanoniere.) Der Bundesrath hat beschlossen, es seien diejenigen Kanoniere, welche sich durch vorzügliche Leistungen im Richten der Geschütze auszeichnen, durch ein besonderes Abzeichen leicht erkennbar zu machen. Dieses Abzeichen soll am Oberärmel von Waffenrock und Blouse angebracht werden.

— (Gewehrpatronen.) Es sind dem schweizerischen Militärdepartement von Gewehrfabrikanten Gesuche um Bewilligung zur Ausfuhr von 7,5 mm Gewehrpatronen ins Ausland zugegangen. Diesen Gesuchen hat aber das Departement nicht entsprechen können, weil vorerst für vollständige Deckung des Kontingentbedarfs an solcher Munition gesorgt werden muss.

— (Kulturbeschädigungen.) Das eidg. Militärdepartement hat zur Vermeidung unnöthiger Kulturbeschädigungen für die Truppenübungen im Gelände folgende Vorschriften erlassen, und die Schul- und Kurskommandanten angewiesen, dieselben zur Kenntniss aller Offiziere zu bringen. 1. Bei den Märschen soll die der Breite der Kommunikation entsprechende Formation angenommen werden und darf das Nebenterrain nicht benützt werden. 2. Bei der Anlage der Manöverdispositionen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Zusammenstoss der Parteien in ein Terrain verlegt werde, in welchem keine oder doch nicht erhebliche Kulturbeschädigungen zu erwarten sind. 3. Es ist der Art. 281 des Verwaltungsreglements, wonach bei Truppenübungen Rebberge, Parkanlagen, Gärten, Baum- und Waldschulen, Versuchsfelder landwirthschaftlicher Anstalten, Tabak- und Hopfenpflanzungen nicht zu betreten sind, strenge zu befolgen und in dem Sinne zu erweitern, dass auch stehende oder liegende Halmfrüchte, neue Kleeanpflanzungen, hohes Gras als Hinderniss zu betrachten sind.

— (Portofreiheit für Militärpflichtersatz und Bussgelder.) In Ausführung bezw. Ergänzung seines Beschlusses vom 18. Februar 1876 (Bundesblatt von 1876, I, 302) hat der Bundesrath Folgendes beschlossen: „Die Poststellen sollen angewiesen werden, denjenigen Beamten, welche in den Fall kommen, Militärpflichtersatz- oder Militärbussenbeträge durch die Post befördern zu müssen, amtliche Postanweisungen zur Verfügung zu stellen.“ (B. B.)

— (Zur Truppenverpflegung.) Der Ruf nach einer Kantine in der Kaserne in Thun ist ein ziemlich alter, schon oft gehörter und auch oft besprochener. Während in den meisten schweizerischen Kasernen Kantinen eingerichtet sind, in denen der Soldat gegen billige Preise Speisen und Getränke erhalten kann, fehlt diese Einrichtung in Thun gänzlich. Die Truppen sind auf die umliegenden Wirthschaften angewiesen, in denen das Gebotene nicht immer gut, aber stets theuer ist. Der Soldat, der in Thun seinen Dienst zu absolviren hat, ist in vielen Fällen schlimmer daran, als die Truppen auf den übrigen Waffenplätzen.

Auch wenn die Truppen auf die Allmend auszurücken haben und zur Abendrast nicht in die Kaserne zurückkehren können, sind sie recht schlecht bestellt. In solchen Fällen wird gewöhnlich eine Marketenderwirthschaft errichtet von einem der um die Kaserne etablirten Wirthe. Ein Schöppchen Wein, und zwar der billigste, kostet 50 Rappen, ein Stück Brod und Käse 25 Rappen, eine Wurst mit Brod sogar noch mehr. Die Truppen sind rein auf die Wirthe angewiesen, wenn sie etwas zu essen oder zu trinken haben wollen.

In solchen Fällen sollte das Schul- oder Truppenkommando durch die Verwaltungsorgane dafür sorgen lassen, dass für die Truppen ein guter billiger Tropfen Wein oder gesundes Bier zur Verfügung steht. Wir denken, die Anschaffung von Wein und Bier in grossen Massen und die Abgabe an die Truppen um billigen Preis liesse sich wohl bewerkstelligen und die Militärbehörden dürften wohl dafür sorgen, dass die in Dienst berufene Mannschaft auch richtig verpflegt wird. Nicht Jeder hat Geld im Ueberfluss, sondern ist auf sein bescheidenes Einkommen, vielleicht auch nur auf den Sold angewiesen. Hoffentlich geht es mit der Thuner Kantine bald vorwärts; auch für Erfüllung des zweiten Wunsches wären viele Wehrmänner recht dankbar.

(Nat. Ztg.)

— (Der Besuch der Gotthardbefestigung durch militärische Vereine und Gesellschaften) während der Zeit, da in den Festungswerken Unterrichtskurse stattfinden, hat jeweilen den Unterricht mehr oder weniger gestört. Mit Rück-

sicht hierauf hat sich das Militärdepartement verhalten, die Bewilligung zu solchen Besuchen auf bestimmte Tage einzuschränken und zwar hat es beschlossen, solche Bewilligungen an militärische Vereine und Gesellschaften von über vier Personen, während der Dauer von Unterrichtskursen in den Festungswerken, nur noch für Samstag-Nachmittage und Sonntage zu ertheilen.

— († **Oberst Borel, Eugen**), eidgen. Oberauditor, ist am 14. Juni in Bern nach längerem Leiden gestorben. Derselbe wurde 1835 in Neuenburg als Sohn des Vorstehers des dortigen Waisenhauses geboren. Er besuchte das Gymnasium in Neuenburg und später die Universitäten in München und Heidelberg, wo er Rechtswissenschaft studierte. Bis 1860 praktizierte er in seiner Vaterstadt als Anwalt und beschäftigte sich nebenbei eifrig mit Politik. Später wurde er neuenburgischer Staaterath, dann Bundesrichter und Bundesrath und vertauschte nachher diese Stelle gegen die lohnendere eines Weltpostdirektors. Zum Oberst im Justizstab und eidgen. Oberauditor wurde Borel 1885 ernannt. Im Jahr 1889 sandte ihn der Bundesrath als eidg. Kommissär in den Kanton Tessin. Hier entwickelte er viel Energie und wusste beiden Parteien zu imponiren. In kurzer Zeit stellte er die gesetzliche Ordnung wieder her.

Seine Pflicht als eidg. Oberauditor hat Oberst Borel stets gewissenhaft erfüllt. Er ruhe im Frieden!

Ausland.

Deutschland. (Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.) Der Bundesrath hat das Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften in der vom Reichstage beschlossenen Fassung einstimmig angenommen. Darnach erhalten die Familien der aus der Reserve, Landwehr, der Seewehr, sowie der aus der Ersatzreserve für die 2. oder 3. Uebung eingezogenen Mannschaften vom 1. Juli d. J. ab auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gehört, denen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Dienstinkommen gewährt ist. Dagegen werden Unterstützungen nach Massgabe des Gesetzes auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli d. J. stattfinden. Die 4wöchentliche Frist zur Anbringung des Unterstützungsanspruches beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli beendet ist, mit diesem Tage. In allen Fällen ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde des Ortes anzubringen, in dem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes der Uebung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Anspruch erlischt, wenn derselbe nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Uebung erhoben wird. Die Unterstützungen betragen für die Ehefrau 30 Percent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen, für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Percent des ortsüblichen Tagelohnes, aber insgesamt für eine Familie nicht mehr als 60 Percent des ortsüblichen Tagelohnes. Zu den sonst unterstützungsberechtigten Personen gehören: 1. eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder unter 15 Jahren und 2. Kinder über 15 Jahre und Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten werden, oder das Unterhaltungsbedürfniss erst nach erfolgtem Dienstantritt hervorgetreten ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann auch den Verwandten

der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Deutschland. (Die Zahl der Inhaber des eisernen Kreuzes) hat in den letzten Jahren sowohl in der preussischen als der bayerischen Armee bedeutend abgenommen. Nach der letzten preussischen Rangliste sind nur noch vorhanden: Inhaber des Grosskreuzes einer, des Kreuzes erster Klasse 183, des Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande 3306 und des Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande 464. Von den Kreuzen erster Klasse befanden sich in dem aktiven Dienststande 101 bei den Stäben der höhern Kommandobehörden, 45 bei der Infanterie, 8 bei der Kavallerie, 4 bei der Artillerie, eines beim Ingenieur- und Pionnierkorps, 6 bei der Gendarmerie und den Invaliden und einer bei den Instituten, eines bei der Reserve-Infanterie und 16 bei der Landwehr. Von den Kreuzen zweiter Klasse am schwarzen Bande befindet sich die Mehrzahl, 2660, bei dem aktiven Dienststande, 66 sind noch in der Reserve und 580 in der Landwehr vorhanden. Das eiserne Kreuz zweiter Klasse am weissen Bande ist mit 405 Exemplaren im aktiven Dienststande und mit 59 in der Landwehr vertreten. In der bayerischen Armee waren am 30. März vorhanden: eines I. und 10 II. Klasse bei den Generalleutenants, zwei I. und 18 II. Klasse bei den Generalmajoren; eines I. und 26 II. Klasse bei den Obersten; eines erster und 36 II. Klasse bei den Oberstleutenants; eines I. und 70 II. Klasse bei den Majoren, sowie 18 II. Klasse bei den Hauptleuten der Infanterie; fünf II. Klasse bei den Rittmeistern, drei II. Klasse bei den Hauptleuten der Feldartillerie, acht II. Klasse bei denen der Fussartillerie, eines II. Klasse bei denen des Trains und eines II. Klasse bei denen des Feuerwerkskorps, zusammen 10 I. und 138 II. Klasse, gegen 11 I. und 211 II. Klasse im vorigen Jahre.

Oesterreich. (Die Genietruppen) sollen neu organisiert werden und zwar sollen die Pontonniers von dem Pionirkorps abgetrennt und mit den Genietruppen verschmolzen werden. Den Pionieren würde der Schanzbau, Wegbau, Lagerbauten u. s. w. bleiben. Zu gleicher Zeit soll eine Reorganisation des Geniestabes stattfinden, dieser soll in folgende vollständig geschiedene Zweige zerfallen:

1. Offiziere, die besonders für den besondern Festungsdienst, Festungsbau und bezüglich Studien, für Angriff und Vertheidigung fester Plätze bestimmt sind.
2. Offiziere, welche zum Baufach bestimmt, den Kasernenbau und alle bezüglichen Angelegenheiten zu besorgen haben.
3. Genieverwaltungsoffiziere, denen mit Hülfe des nöthigen technischen Militärpersonals der Unterhalt der Militärbauten (Festungsbauten, Kasernen, Zeughäuser u. s. w.) obliegt.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jænike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4)

J. Huber-Mühlemann in Olten.